

**Abteilungsordnung
der Abteilung Fußball
des TSV Georgensgmünd von 1913 e. V.**



Präambel

Innerhalb des Vereines können Abteilungen eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung der Abteilung (Abteilungsversammlung) im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Hauptvereins.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Fußballabteilung ist eine rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederung des TSV Georgensgmünd. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Sie nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für den Fußball-Sportbetrieb wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Hauptvereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem Fachverband. Sie regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines. Sie ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand des Hauptvereins oder der Vereinsausschuss sowie andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand des Hauptvereins abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Im TSV Georgensgmünd sind drei einzeln vertretungsberechtigte Vorsitzende gewählt. Der Vorstand des Hauptvereins oder der Vereinsausschuss kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vorstand des Hauptvereins hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstands und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.

Entsprechende Einladungen sind dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur satzungsgemäß erfolgen.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Fußballabteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand mit den aus dem Vereinshaushalt zugewiesenen Mitteln und den von Ihnen selbst beschlossenen Abteilungsbeiträgen, -gebühren, usw. sowie den selbst erwirtschafteten Mitteln.

Sie ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Details regelt die Beitragsordnung der Abteilung Fußball.

Die Fußballabteilung verwaltet ihre Finanzmittel selbstständig.

Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zu Ende jedes Quartals dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen. Einnahmen und Ausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungskassenprüfer geprüft.

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins bedarf jedoch die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen, sofern diese über die Bestimmungen zum Übungsleiterfreibetrag und zur Ehrenamtspauschale hinausgehen. Über die Gewährung dieser Zahlungen ent-

scheidet die Abteilungsleitung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und etwaiger Vorgaben des Hauptvereins.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier
- (4) dem Jugendleiter
- (5) dem Jugendleiter
- (6) dem Jugendkassier

Die Positionen werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Belange der Abteilung nach innen und nach außen zu vertreten.

§ 6 Abteilungsversammlung

Sie besteht aus allen der Fußballabteilung zugeordneten Mitgliedern des TSV Georgensgmünd. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung über die Gmünder Rundschau einberufen.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (4) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- (5) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 05.11.2021 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins am gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Satzung oder die Ordnungen des Hauptvereins.

Georgensgmünd, den 05.11.2021



Abteilungsleiter



Georgensgmünd, den 05.11.2021



1. Vorsitzender